

Informationen – kurz und bündig

Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass eine Betreuungsbedürftigkeit nach § 1814 BGB eintritt.

Es können eine oder mehrere Personen benannt werden, die vom Betreuungsgericht als Betreuungspersonen bestellt werden sollen. Die gewünschten Betreuungspersonen sollten informiert werden, um sicherzustellen, dass sie die Aufgaben übernehmen möchten.

Bei der Auswahl der Betreuungspersonen hat das Gericht die vorgeschlagenen Personen zu berücksichtigen. Ebenso kann festgelegt werden, wer keinesfalls als Betreuungsperson in Frage kommt. Die endgültige Auswahl obliegt dem Betreuungsgericht.

Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben und Wünsche, die hinsichtlich der Führung der Betreuung geäußert werden, zum Beispiel Bestimmung einer häuslichen Betreuung im Pflegefall oder zur Unterbringung in einer stationären Einrichtung, Bestimmung der Arztwahl, Wohnungsauflösung, usw.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Die Betreuungsbehörde ist berechtigt eine Betreuungsverfügung öffentlich zu beglaubigen.

Stand 01.01.2026

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
pflegestuetspunkt@landratsamt-heilbronn.de